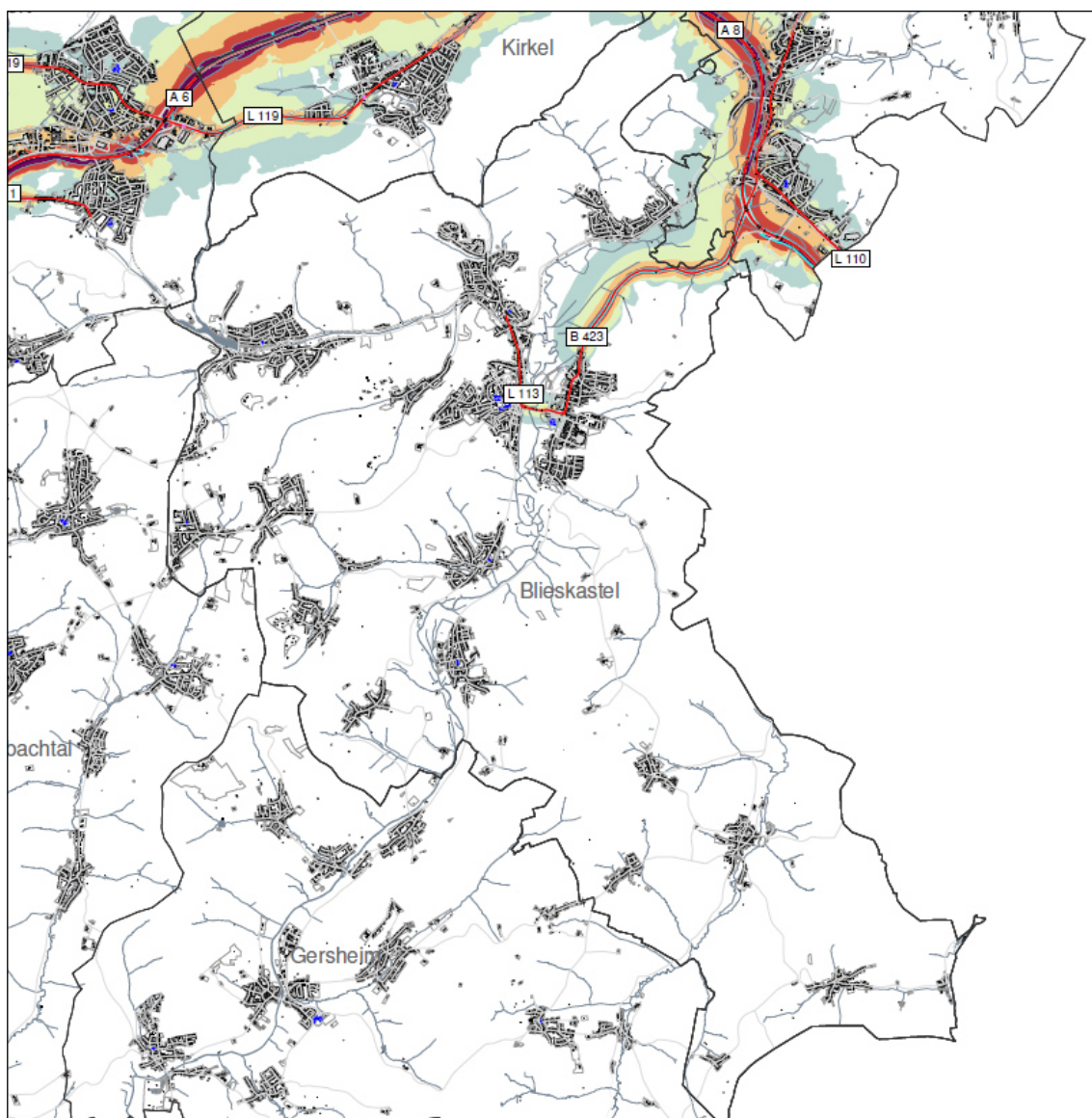


Stadt Blieskastel

Lärmaktionsplanung 4. Runde



Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Allgemeines	3
2	Beschreibung der Stadt sowie der Hauptverkehrsstraßen.....	3
3	Zuständige Behörde	4
4	Rechtlicher Hintergrund und Grenzwerte für Straßenverkehrslärm	4
5	Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten und Bewertung.....	4
6	Lärminderungsmaßnahmen.....	6
6.1	Maßnahmen im Lärmaktionsplan 3. Runde und Umsetzungsstand	6
6.2	Maßnahmen im Lärmaktionsplan 4. Runde und weitere Vorgehensweise.....	7
6.3	Veränderung der geschätzten Zahl an betroffenen Menschen in hohen Pegelintervallen	7
7	Festsetzung ruhiger Gebiete und mögliche Lärminderungsmaßnahmen innerhalb dieser Gebiete.....	7
8	Ergänzende Angaben.....	8
8.1	Finanzielle Informationen.....	8
8.2	Öffentlichkeitsbeteiligung	9
8.3	Beschluss des Lärmaktionsplanes 4. Runde	10

Tabellen

		Seite
Tabelle 1	Übersicht nationale Immissionsgrenz- und Auslösewerte zum Lärmschutz für Wohn- und Mischgebiete	4
Tabelle 2	Zahl betroffener Menschen (2017/2022).....	5
Tabelle 3	Streckenabschnitte mit besonders hohen Geräuscheinwirkungen	5
Tabelle 4	Weitere Auswertung der Lärmkartierung 4. Runde (Anzahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie der betroffenen Fläche).....	5

1 Allgemeines

Nach § 47d Absatz 1 BImSchG ¹ stellen die zuständigen Behörden Lärmaktionspläne auf, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Nach § 47d Absatz 2 Satz 2 BImSchG soll es auch Ziel dieser Lärmaktionspläne sein, „ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen“.

Grundlage von Lärmaktionsplänen bilden Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt werden. Die Ergebnisse der Lärmkartierung des Bundeslandes Saarland können unter folgender Internetadresse abgerufen werden: [Strategische Lärmkartierung 4. Runde](#). Durch die Stadt Blieskastel verlaufen kartierungspflichtige Hauptverkehrsstraßen. Innerhalb der Stadt befinden sich keine weiteren kartierungspflichtigen Lärmquellen.

Wegen neuer Berechnungsverfahren ² sowie Änderungen in der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG ³ und der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV ⁴) wurden alle Lärmkarten der 3. Runde für die 4. Runde neu berechnet. Die Kartierungsergebnisse der 3. und 4. Runde sind in der Regel nicht vergleichbar. Darin ist die Überarbeitung eines Lärmaktionsplanes begründet. Lärmaktionspläne sind bis zum 18. Juli 2024 zu erstellen oder zu überprüfen und zu überarbeiten.

Die Stadt Blieskastel hat ihren Lärmaktionsplan der 3. Runde überprüft und aktualisiert. Dieser wurde am 18. Dezember 2018 im Stadtrat beschlossen. Auf Grundlage der aktuellen Ergebnisse der Lärmkartierung der 4. Runde erfolgt nun erneut eine Überprüfung bzw. eine Aktualisierung. Für kleinere Gemeinden mit eher geringen Lärmbetroffenheiten kann es aus Verhältnismäßigkeitsgründen ausreichend sein, einen einfachen Lärmaktionsplan im Umfang der gesetzlichen Mindestanforderungen aufzustellen. Hinweise zu den Mindestanforderungen eines Lärmaktionsplanes können den aktuellen LAI-Hinweisen ⁵ entnommen werden.

2 Beschreibung der Stadt sowie der Hauptverkehrsstraßen

Die Stadt Blieskastel befindet sich im Saar-Pfalz-Kreis und ist etwa 20 km westlich der Landeshauptstadt Saarbrücken gelegen. In der Stadt Blieskastel leben 20.222 Einwohner ⁶, die Fläche des Stadtgebietes umfasst 108,21 km².

Innerhalb des Stadtgebietes wurden in der Kartierung der 4. Runde folgende Straßen berücksichtigt:

- B 423 (Bliestalstraße, Zweibrücker Straße)
- L 113 (Florianstraße, Bliesgaustraße, Pirminiusstraße)

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

² Europäische Harmonisierung der Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm durch CNOSSOS-EU „Common Noise Assessment Methods in the EU“

³ EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sowie Richtlinie (EU) 2020/367 der Kommission vom 04. März 2020 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Methoden zur Bewertung der gesundheitlichen Auswirkungen von Umgebungslärm

⁴ Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung der Lärmkartierung) (34. BImSchV), Ausfertigungsdatum 06. März 2006, zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 28. Mai 2021 | 1251

⁵ LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung – Dritte Aktualisierung, Stand 19.09.2022

⁶ https://www.saarland.de/stat/DE/downloads/aktuelleTabellen/GebieteUndBev%C3%B6lkerung/Tabelle_Fl%C3%A4che_und_Bev%C3%B6lkerung_AKTUELL.pdf?blob=publicationFile&v=13, aufgerufen am 25.09.2023

Die L 105 (Breitfurter Straße) und die L 111 (Bezirksstraße) fanden in der aktuellen Lärmkartierung keine Berücksichtigung mehr (Unterschreitung der Kartierungsschwelle der Hauptverkehrsstraßen von 8.200 Kfz/24h).

3 Zuständige Behörde

Zuständig für die Überprüfung/Aktualisierung des Lärmaktionsplans ist weiterhin:

Zuständige Behörde	Stadt Blieskastel, Fachbereich 2 – Umwelt, Planung und Bauen
Gemeindeschlüssel	10045112
Adresse	Zweibrücker Straße 1, 66440 Blieskastel
Telefonnummer	06842/926-1200
Internet	www.blieskastel.de

4 Rechtlicher Hintergrund und Grenzwerte für Straßenverkehrslärm

Lärmaktionspläne sind zur Regelung von „Lärmproblemen und Lärmauswirkungen“ aufzustellen. Gemeint sind damit belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die gemäß § 47 b Satz 1 Nr. 1 BImSchG als Umgebungslärm bezeichnet werden. Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshof müssen Lärmaktionspläne für alle Bereiche aufgestellt werden, die von der verpflichtenden Lärmkartierung erfasst sind, unabhängig davon, ob es in den Bereichen Lärmbetroffenheiten (z. B. betroffene Bevölkerung) gibt. Ein Ermessungsspielraum besteht nur darin, ob und welche Maßnahmen vorgesehen werden. Ziel der EU-Umgebungslärmrichtlinie ist es ebenfalls, schädlichen Auswirkungen durch Umgebungslärm vorzubeugen. Hierzu sollen ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms geschützt werden.

Für die Lärmaktionsplanung existieren keine Immissionsgrenz- und Auslösewerte, auch im Saarland sind keine verbindlichen Auslöse- oder Grenzwerte für die Lärmaktionsplanung festgelegt. Im Folgenden ist eine Übersicht der wesentlichen geltenden nationalen Werte für Wohn- und Mischgebiete dargestellt.⁷

Tabelle 1 Übersicht nationale Immissionsgrenz- und Auslösewerte zum Lärmschutz für Wohn- und Mischgebiete

Geltungsbereich	Grenzwerte für den Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁸ Tag/Nacht [dB(A)]	Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ⁹ sowie an Schienenwegen des Bundes Tag/Nacht [dB(A)]	Richtwerte für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen ¹⁰ Tag/Nacht [dB(A)]
Reines und allgemeines Wohngebiet	59/49	64/54	70/60
Dorf-/Kern- und Mischgebiet	64/54	66/56	72/62

5 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten und Bewertung

Folgende Betroffenheiten wurden in der 3. und 4. Runde ermittelt:

⁷ Die genannten Lärmpegel beziehen sich jeweils auf die Beurteilungszeiträume Tag (06.00-22.00 Uhr) und Nacht (22.00-06.00 Uhr). Sie beruhen auf anderen nationalen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten.

⁸ Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert am 04. November 2020 (BGBl. I S. 2334)

⁹ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1201 und 12 Titel 891 05 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

¹⁰ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007.

Tabelle 2 Zahl betroffener Menschen (2017/2022)

Intervalle	L _{DEN} (2017, 3. Runde)	L _{DEN} (2022, 4. Runde)	Intervalle	L _{Night} (2017, 3. Runde)	L _{Night} (2022, 4. Runde)
			50-55	199	123
55-60	157	91	55-60	231	336
60-65	199	141	60-65	229	149
65-70	236	364	65-70	1	0
70-75	187	102	>70	0	0
>75	0	0			

Die Verwendung der neuen Berechnungsvorschrift CNOSSOS-DE bringt verschiedene Änderungen mit sich, die einen direkten Vergleich der Resultate aus der vorangegangenen Runde mit den aktuellen nicht zulassen. Untersuchungen zeigen bei der Verwendung von CNOSSOS-DE bei gleicher Verkehrszusammensetzung in bebauten Bereichen eine erkennbar höhere Abschirmwirkung als bei der bislang verwendeten Methode. Dagegen werden in Bereichen mit eher freier Schallausbreitung nach CNOSSOS-DE höhere Belastungen ermittelt. Durch die geänderten Vorgaben zur statistischen Auswertung lassen sich auch die Belastetenzahlen nicht miteinander vergleichen. Maßgebende Änderung in der Ermittlung der Betroffenen ist, dass die Betroffenen der oberen (lauteren) Hälfte der Berechnungspunkte an einem Gebäude zugeordnet werden und nicht mehr auf alle Berechnungspunkte verteilt werden. Dadurch werden gegenüber der vormaligen Auswertungsmethode bei gleicher Lärmeinwirkungen deutlich höhere Betroffenzahlen ermittelt.

In der 4. Runde werden im Tageszeitraum (L_{DEN}) 102 und im Nachtzeitraum (L_{Night}) 149 betroffene Menschen in besonders hohen Pegelintervallen von größer 70 dB(A) bzw. 60 dB(A) ermittelt. Diese hohen Geräuscheinwirkungen sind insbesondere im Bereich der kartierten Bundesstraße 423 zu verorten. Anwohner entlang folgender Streckenabschnitte sind von besonders hohen Geräuscheinwirkungen betroffen:

Tabelle 3 Streckenabschnitte mit besonders hohen Geräuscheinwirkungen

Streckenabschnitt mit hohen Betroffenheiten	Beschreibung des Streckenabschnitts
B 423 Bliestalstraße	von Kreisel Penny/Zweibrücker Straße bis stadtauswärts Richtung Homburg

In diesem Bereich sollten Maßnahmen umgesetzt werden, um den Verkehrslärm zu senken. Entlang dem kartierten Streckenabschnitt der L 113 treten Pegel im Tageszeitraum im Pegelintervall 65-70 dB(A) und im Nachtzeitraum in dem Pegelintervall 55-60 dB(A) auf. Auch hier sollten Maßnahmen ergriffen werden.

In der nachfolgenden Tabelle werden die weiteren ermittelten Werte der Lärmkartierung 4. Runde dargestellt.

Tabelle 4 Weitere Auswertung der Lärmkartierung 4. Runde (Anzahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie der betroffenen Fläche)

Intervalle	Anzahl der Wohnungen L _{DEN} (2022, 4. Runde)	Anzahl der Schulen L _{DEN} (2022, 4. Runde)	Anzahl der Krankenhäuser L _{DEN} (2022, 4. Runde)	Fläche in km ² L _{DEN} (2022, 4. Runde)
> 55	358	0	0	2,53
> 65	241	0	0	0,52
> 75	0	0	0	0,07

Im Zuge der 4. Runde wurden auch die geschätzte Zahl der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen entsprechend dem Anhang III Umgebungslärmrichtlinie auf Basis der dort enthaltenen Expositions-Wirkungs-Beziehungen ermittelt. Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten (IHD) beträgt in der Stadt 0, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung (HA) 154 und die der Fälle starker Schlafstörungen (HSD) 45. Insgesamt belaufen sich die geschätzten Zahlen im Saarland (ohne die Landeshauptstadt Saarbrücken) auf 36 (IHD), 17.620 (HA) und 4.143 (HSD). Für die Landeshauptstadt belaufen sich die geschätzten Zahlen bezogen auf den Straßenverkehrslärm des kartierten Streckennetzes auf 31 (IHD), 14.558 (HA) und 3.907 (HSD) ¹¹.

6 Lärminderungsmaßnahmen

Nachfolgend werden das bisherige Vorgehen und der Umsetzungsstand der Lärmaktionsplanung der letzten 5 Jahren zusammengefasst. Mögliche Lärminderungsmaßnahmen innerhalb des Stadtgebiets und deren Umsetzung bis 2017 wurden bereits in den vorherigen Runden vertiefend dargestellt. Eine erneute detaillierte Darstellung erfolgt bei der Überarbeitung/Aktualisierung der Lärmaktionsplanung 4. Runde nicht.

6.1 Maßnahmen im Lärmaktionsplan 3. Runde und Umsetzungsstand

Ausgeprägte Hotspots befinden sich an der B 423 (Bliestalstraße) sowie an der L 113 (Bliesgaustraße). Entlang diesen Straßenabschnitten ist in den letzten Jahren, mit Ausnahme auf den Kreisverkehrsplatz Webenheim (2020), keine Fahrbahnsanierung durchgeführt worden.

Eine Entlastung für die Innenstadt, die „Umgehung Altstadt-Ost“, eine Gemeinschaftsmaßnahme des Landes, der Stadt Blieskastel und dem Abwasserwerk Blieskastel, erfolgte in insgesamt acht Bauphasen. Dabei wurde der Neubau der L113 auf einer Länge von 441 m, der Neubau des Kreisverkehrsplatzes an den Stadtwerken, die Verlegung der „Florianstraße“ als sogenannte „erweiterte Umgehung“ auf einer Länge von rd. 215 m sowie der Anschluss an den Kreisverkehrsplatz des Verkehrsknotens B 423/ L113 umgesetzt. Der Neubau der L 113 wurde am 06. Dezember 2021 für den Verkehr freigegeben.

Im Lärmaktionsplan der Stufe II wurde in den genannten Hotspot-Bereichen die Wirksamkeit eines lärmmindernden Belags ¹² sowie die Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h detailliert untersucht. Durch diese Maßnahmen kann eine deutliche Verringerung der Zahl betroffener Menschen in den höchsten Pegelintervallen erreicht werden. Die Umsetzung der Maßnahmen konnte nur teilweise erreicht werden.

Im Zuge der B 423 in Webenheim wurde auf Höhe Bliestalstraße 38 bis etwa Höhe Lindeneck eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h im Juli 2023 eingeführt. Seit März 2024 ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Zuge der B 423 (Bliestalstraße und Sargemünderstraße) im Nachtzeitraum (zwischen 22.00 und 06.00 Uhr) auf 30 km/h beschränkt. Im Bereich des Altenheimes „Caritas-Altenzentrum St. Josef“ (In den Lohgärten) konnte eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h umgesetzt werden.

Die Stadt Blieskastel forderte für den gesamten Verlauf der B 423 eine Prüfung durch den Baulastträger, an welchen schutzwürdigen Räumen der Wohngebäude die Auslösewerte der Lärmsanierung überschritten sind und die Durchführung von passiven Schallschutzmaßnahmen. Eine Lärmsanierungsprogramm ist bisher nicht durchgeführt worden.

¹¹ download-6320683987526 (saarbruecken.de), aufgerufen am 25.09.2023

¹² Mit RLS19/BUB sind Abschlüge auch im Innerortseinsatz für etablierte Fahrbahnbeläge anwendbar.

Die Stadt Blieskastel hat ein Parkraumkonzept für die Innenstadt erstellt, um u. a. belastete Innenstadtbereiche vom Verkehr und damit auch vom Verkehrslärm zu entlasten.

6.2 Maßnahmen im Lärmaktionsplan 4. Runde und weitere Vorgehensweise

Die Stadt Blieskastel setzt sich, in Abstimmung mit der zuständigen Verkehrsbehörde, weiter für die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen ein.

Insbesondere die B 423 verursacht in der dicht bebauten Ortsdurchfahrt von Blieskastel/Webenheim eine hohe Betroffenheit. Da die Lärmsanierungsgrenzwerte in den letzten Jahren gesenkt worden sind, wird sich die Stadt Blieskastel für die Durchführung einer Lärmsanierung einsetzen und einen Antrag bei der zuständigen Verkehrsbehörde stellen.

Die Stadt Blieskastel wird im Sinne einer langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung folgende sonstige Maßnahmen berücksichtigen:

- Erarbeitung und Umsetzung des Radverkehrskonzepts, Betreuung und Begleitung des Projektes durch die Mobilitätsbeauftragten der Stadt Blieskastel
- Sicherstellung der Einhaltung der innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit
- Sicherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Straßenoberflächen durch regelmäßige Kontrollen und ggf. Instandsetzungen
- Berücksichtigung des Lärmschutzes bei allen Planungsvorhaben.

6.3 Veränderung der geschätzten Zahl an betroffenen Menschen in hohen Pegelintervallen

Eine erneute rechnerische Überprüfung der Wirkung der Lärminderungsmaßnahmen auf Basis der neuen Berechnungsvorschrift CNOSSOS-DE hat im Zuge der Lärmaktionsplanung 4. Runde nicht stattgefunden. Die Verortung der Lärmhotspots hat sich nicht geändert. Die Zielsetzung der Stadt Blieskastel bleibt weiterhin die Umsetzung der Lärminderungsmaßnahmen der Lärmaktionsplanung der 3. Runde. Fahrbahnsanierungen mit einem lärmoptimierten Belag und die Reduzierung von Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 30 km/h bewirken Pegelminderungen zwischen 2 bis 3 dB.¹³ Es ist somit davon auszugehen, dass bei Umsetzung dieser Maßnahmen, insbesondere innerhalb der hohen Pegelintervallen von größer 70 dB(A) bzw. 60 dB(A), eine deutliche Reduzierung der betroffenen Menschen erzielt werden kann. Die Prüfung der Maßnahmen erfolgt durch Antragsstellung bei der Verkehrsbehörde unter Berechnung der Geräuscheinwirkungen nach den nationalen Berechnungsgrundlagen.

7 Festsetzung ruhiger Gebiete und mögliche Lärminderungsmaßnahmen innerhalb dieser Gebiete

Neben der Verringerung des Umgebungslärms ist es auch Ziel der Lärmaktionsplanung, ruhige Gebiete vor Lärm überhaupt bzw. einer wesentlichen Zunahme des Lärms zu schützen (Vorsorgegedanke). Der Planungsträger der Lärmaktionsplanung kann das Thema „ruhige Gebiete“ nicht unberücksichtigt lassen, sondern es besteht eine Prüfpflicht. Die europarechtliche Umsetzungspflicht bindet die Verwaltungen dahingehend zur

¹³ Lärmaktionsplanung – Lärminderungseffekte von Maßnahmen, Methode zur Abschätzung von Lärminderungspotenzialen, Umweltbundesamt, Stand Juli 2023

Prüfung, ob ruhige Gebiete festgesetzt werden können und welche sich dazu eignen. Auf Bundes- und Landesebene erfolgte keine weitere Konkretisierung.

Bei der Festlegung ruhiger Gebiete ist es zunächst unerheblich, ob es sich um bebaute oder unbebaute Gebiete handelt, vielmehr sollen die Bereiche nicht bzw. nicht in einem relevanten Umfang Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- und/oder Freizeitlärm ausgesetzt sein.

Als ruhige Gebiete auf dem Land kommen insbesondere auch großflächige Gebiete in Frage, die keiner der o. g. Lärmarten ausgesetzt sind und von Menschen zur Erholung z. B. für ausgedehnte Spaziergänge genutzt werden. Die Fachbroschüre „Ruhige Gebiete“ des Umweltbundesamtes¹⁴ nennt als Anhaltspunkt für landschaftlich geprägte Erholungsräume außerhalb der Innenstadt gelegenen Flächen Pegelwerte von L_{DEN} 40 bis 50 dB(A). Bei der Festlegung der zu schützenden ruhigen Gebiete durch die zuständige Behörde handelt es sich entsprechend § 47d Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 47 Abs. 6 Satz 2 BImSchG um planungsrechtliche Festlegungen, die von den zuständigen Planungsträgern zu berücksichtigen sind. Damit sind sie in allen relevanten Planungen als ein aus dem Lärmaktionsplan resultierender Belang zu beachten.

Die Wahl der ruhigen Gebiete wird aus der Kombination aus akustischen Kriterien, Gebietstyp und der tatsächlichen Nutzung getroffen. Innerhalb des Stadtgebietes befinden sich viele ausgedehnte Waldflächen und ausgewiesene Wanderwege (bspw. „Mariannenweg - Blieskasteler Schleife“, „Klingenklamm“ oder „Grohbachtal“¹⁵), die der Bevölkerung als (Nah)Erholungsgebiet dienen können. Im Wesentlichen weisen diese Wanderwege und die Waldflächen eine große Entfernung zu den Verkehrslärmquellen auf und stellen damit „ruhige Gebiete“ im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie dar. Die Flächen sind wohnungsnah und der Öffentlichkeit zugänglich (kostenfrei und teilweise behindertengerecht).

Zum Schutz der ruhigen Gebiete können diese bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans bzw. des Landschaftsprogramms aufgenommen werden, sofern keine anderen planungsrechtlichen Belange entgegenstehen. Durch die Festsetzung der ruhigen Gebiete und dem damit verbundenen grundsätzlichen Schutzauftrag können die Belange des Lärmaktionsplans in anderen Planungsabsichten der Gemeinde frühzeitig einbezogen werden. Widersprüchliche Interessen können so im Planungsverlauf frühzeitig erkannt und gemeinsam abgewogen werden. Die anderen Belange können den Schutzbelang des ruhigen Gebietes überwiegen, müssen dafür aber ausreichend gewichtig sein.

8 Ergänzende Angaben

8.1 Finanzielle Informationen

Umgebungslärm verursacht volkswirtschaftlich gesehen anfallende Lärmschadenskosten, z. B. Gesundheitskosten, Kosten aufgrund erhöhter Belästigungen und Immobilienverluste. Da die Kosten i. d. R. nicht vom Lärmverursacher getragen werden, werden diese volkswirtschaftlich gesehen als „externe Kosten“ bezeichnet. Eine detaillierte Aufstellung dieser „externen Kosten“ ist verlässlich auf der vorliegenden Datengrundlage der Lärmkartierung nicht möglich. Zudem wird der Nutzen von Lärmschutzmaßnahmen nicht erfasst, die durch die aktuell verwendeten Berechnungsverfahren nicht abgebildet werden, z. B. die zweifellos akustisch wirksame Ausbesserung schadhafter Fahrbahnbeläge oder die Reparatur klappernder Kanaldeckel. Für die planende Gemeinde sind sie zunächst nicht haushaltsrelevant.

¹⁴ Ruhige Gebiete, Eine Fachbroschüre für die Lärmaktionsplanung, Umweltbundesamt, TUNE ULR AP 3, Stand: November 2018

¹⁵ <https://www.blieskastel.de/entdecken/fuer-gaeste-und-aktive/wandern>

Auf der anderen Seite entstehen im Zusammenhang mit der Lärmaktionsplanung und der Umsetzungen von dabei entwickelten Maßnahmen für die Gemeinden projektbezogene, haushaltsrelevante Kosten. Instrumentarien zur Abschätzung der Kosten sind in anerkannten nationalen Studien (bspw. VLärmSchR 97) beschrieben. Neben den Kosten für Material und Erstellung sind Planungskosten im weitesten Sinn zu berücksichtigen. Beispielsweise bleibt beim Erlass von Anordnungen zur Reduzierung von zulässigen Höchstgeschwindigkeiten zu berücksichtigen, dass es nicht reicht, die entsprechende Beschilderung zu installieren. Vielmehr muss insbesondere bei komplexen Verkehrsnetzen berücksichtigt werden, dass beispielsweise unter Umständen Anpassungen von Ampelsteuerungen in weiten Bereichen des Netzes notwendig werden können, um einen möglichst reibungslosen und sicheren Verkehr zu gewährleisten. Das betrifft erfahrungsgemäß insbesondere auch den öffentlichen Personennahverkehr, um planmäßige Anschlussmöglichkeiten an andere Linien sicherzustellen. Ggf. können in die Rechnung die Abnahme von Immobilienwertverlusten einbezogen werden. In der Literatur wird davon ausgegangen, dass Einfamilienhäuser um 1,5 % für jedes dB über 50 dB(A) an Wert verlieren. Hieraus können sich indirekt zusätzlichen Steuereinnahmen bzw. Steuerverluste (Grunderwerbssteuern) für den öffentlichen Haushalt ergeben.

Weiterhin fehlen derzeit Informationen, um den durch den Schutz des Innenwohnraumes mit Schallschutzfenstern und anderen baulichen Maßnahmen bewirkten Nutzen abzubilden. Der Nutzen von Lärmschutzmaßnahmen für Krankenhäuser, Schulen und Kindertagesstätten lässt sich derzeit ebenfalls nicht allgemein quantifizieren.

8.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Lärmaktionsplan wurde am 11.04.2024 im Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen vorgestellt. Der Stadtrat hat am 18.04.2024 die Offenlegung des Lärmaktionsplanes beschlossen. Die öffentliche Auslegung und die Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange fanden vom 26.04.2024 bis 31.05.2024 statt. Die Bürger wurden in den Blieskasteler Nachrichten und via Internet über die Möglichkeit der Beteiligung informiert. Stellungnahmen durch Bürger sind nicht eingereicht worden.

Im Rahmen der Beteiligung gingen insgesamt 18 Stellungnahmen ein. Die Stellungnahmen enthielten keine abwägungsrelevanten Sachverhalte und Anregungen. Eine Überarbeitung des Lärmaktionsplanes ist nicht erforderlich.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung/Bewertung
1	IHK	Keine Anregungen und Belange
2	Deutsche Telekom Technik GmbH	<i>Hinweis zur Bauausführung</i>
3	Deutsche Bahn	Keine Anregungen und Belange
4	Saarpfalz-Kreis – FB 41	Keine Anregungen und Belange
5	Stadtwerke Bliestal GmbH	Keine Anregungen und Belange
6	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport – OBB11	Keine Anregungen und Belange
7	Oberbergamt	Keine Anregungen und Belange
8	Fernstraßenbundesamt	Keine Anregungen und Belange
9	Verteilnetz GmbH	Keine Anregungen und Belange
10	Energis-Netzgesellschaft	Keine Anregungen und Belange
11	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz	Keine Anregungen und Belange
12	Pfalzwerke	Keine Anregungen und Belange, <i>Hinweis zur Bauausführung</i>

13	Saarpfalz-Kreis – FB 22	Keine Anregungen und Belange
14	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie – Referat E/1	Keine Anregungen und Belange
15	Landwirtschaftskammer	Keine Anregungen und Belange
16	Vodafone GmbH	Keine Anregungen und Belange
17	Amprion GmbH	<i>Hinweis zur Bauausführung</i>
18	Eisenbahn-Bundesamt	Keine Anregungen und Belange

8.3 Beschluss des Lärmaktionsplanes 4. Runde

Der Lärmaktionsplan wurde in der öffentlichen Stadtratssitzung am 19.09.2024 beschlossen. Die Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten erfolgt im Anschluss.

Stadt Blieskastel, den **23.9.2024**

Bernd Hertzler
Bürgermeister